
Verordnung über die Weiterbildung der kirchlichen Mitarbeiter

*Die Synode der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz
gestützt auf Art. 108 der Kirchenordnung
beschliesst:*

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Sprachliche Gleichbehandlung

Nachfolgende Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleicherweise auf beide Geschlechter.

2. Ziel und Inhalt

Art. 2

Grundsatz

¹ Jeder fest angestellte Mitarbeiter im Kirchlichen Dienst hat grundsätzlich Anspruch auf Weiterbildung. Die Weiterbildung hat die Verbesserung der beruflichen Kompetenz zum Ziel und dient damit der Erfüllung des Auftrages der Kirchgemeinden und der Kantonalkirche.

² Der Kirchgemeinderat kann freiwilligen Mitarbeitern und Behördemitgliedern Weiterbildung ermöglichen.

Art. 3

Inhalt der Weiterbildung

Zum Inhalt der Weiterbildung gehört, was der beruflichen Entwicklung im kirchlichen Dienst sowie der Qualitätssicherung der kirchlichen Arbeit dient.

Art. 4

Studienurlaub der Pfarrer

Der Studienurlaub der Pfarrer ist in einem besonderen Reglement geregelt.

3. Weiterbildungsanspruch

Art. 5

Grundanspruch

¹ Die Mitarbeiter mit einer vollen Stelle haben Anspruch auf mindestens eine Woche (fünf Arbeitstage) Weiterbildung im Jahr. Teilzeitangestellte haben einen anteilmässigen Anspruch (z.B. 50% Stelle = mindestens 2 ½ Tage oder ½ Woche).

² In den ersten Dienstjahren nach der Ordination können Pfarrer zusätzlich Weiterbildung gemäss Konkordatsbeschluss beanspruchen.

Art. 6

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Nach eingereicherter Kündigung oder Beendigung eines Arbeitsverhältnisses oder der Amtsdauer kann kein Anspruch auf Weiterbildung mehr geltend gemacht werden. Bereits bewilligte Weiterbildung entfällt.

Art. 7

Bewilligung

Die Weiterbildung ist durch den Kirchgemeinderat/Kirchenrat zu bewilligen.

Art. 8

Angeordnete Weiterbildung

Die anstellende Behörde kann eine Weiterbildung in Absprache mit dem Mitarbeiter anordnen. Bei einer angeordneten Weiterbildung übernimmt der Arbeitgeber die vollen Kosten. Sie zählt als Weiterbildungs- und Arbeitszeit.

Art. 9

Ausweispflicht

Bei einem Stellenantritt hat sich der Mitarbeiter über den Stand seiner Weiterbildung auszuweisen.

4. Organisation

Art. 10

Form des Bezuges

¹ Die Weiterbildung kann nach Absprache bezogen werden.

² Die jährliche Weiterbildung kann über höchstens drei Jahre kumuliert werden, wenn dies im Voraus vereinbart wurde.

Art. 11

Kostenübernahme

Die Kirchgemeinde oder die Kantonalkirche regeln die Kostenbeteiligung entweder in einem Reglement oder per Beschluss.

Art. 12

Stellvertretung bei Weiterbildung

¹ Die nötigen Stellvertretungen bei Weiterbildung werden durch den Gesuchsteller in Absprache mit der anstellenden Behörde geregelt.

² Allfällige Stellvertretungskosten werden von der anstellenden Behörde übernommen.

3. Vollzug

Art. 13

Inkraftsetzung

Die Synode setzt dieses Reglement mit Beschluss vom 8. November 2003 auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Küssnacht am Rigi, 8. November 2003

Für die Synode:

Der Präsident:
Hans Rudolf Gallmann

Die Aktuarin:
Heidi Degieorgi